



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz	Seite 2
II.	Zweck und Aufgaben	2
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Organisation	4
V.	Finanzen	7
VI.	Schlussbestimmungen	8

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter gleichermassen.

Die Mitteilungsform "schriftlich" ist gleichbedeutend mit "schriftlich als Post oder per E-Mail"

I. Name, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Hombrechtikon (nachfolgend Verein genannt) besteht in Hombrechtikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied bei Organisationen sein, welche sich für die Interessen und die Förderung des Gewerbes einsetzen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungserbringer mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlicher und gewerbepolitischer Hinsicht.

Im Weiteren fördert er die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft.

Im Rahmen des Vereinszweckes gestaltet er ein aktuelles Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein kann seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen festlegen. Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder ad hoc Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der politischen Gemeinde Hombrechtikon oder weiteren angrenzenden Gebieten haben. Zugelassen sind auch Zweigbetriebe mit Sitz im Einzugsgebiet des Vereins. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche die Kriterien für die Aktivmitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllen, sich aber aufgrund ihrer heutigen oder früheren beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand, unter Vorbehalt der definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung.

Für die Aufnahme muss das aufzunehmende Neu-Mitglied an der Generalversammlung persönlich oder mit bestimmter und dem Vorstand gemeldeter Vertretung anwesend sein.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Einem Ehrenmitglied fallen alle Rechte eines Aktivmitgliedes zu.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Art. 8 Vereinsaustritt und Auflösung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder Konkurs mit sofortiger Wirkung. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, dem Verein weiterhin als Passivmitglied angehören zu können.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründe während des Vereinsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung ihres, für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages. Für noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge oder andere gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bleiben sie weiterhin haftbar.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

1. Die Generalversammlung (GV)

Art. 10 Stellung und Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Trimester statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen GV unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche GV durchführen. Diese muss mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche GV statt, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

Art. 11 Befugnisse Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und Ausgabenkompetenzen für den Vorstand
- Wahl des Vorstandes
- Entschädigungen
- Wahl der Revisoren und eines Ersatzes
- definitive Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehren-Mitglieder.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Formvorschriften

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium und den Vorstand geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

2. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt für ein Jahr ein Mitglied für das Präsidium.

Die verschiedenen Berufsgruppen sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

Art. 16 Sitzungen / Aufgaben / Entschädigung

Das Präsidium versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins gemäss Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Vorbereiten der Generalversammlung
- Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Durchführung des Jahresprogramms
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Aufnahme von neuen Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 6

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes mit Kollektivunterschrift.

Für den Zahlungsverkehr im budgetierten Rahmen hat das Vorstandsmitglied für Finanzen Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Entscheide werden im Kollegialitätsprinzip publiziert.

Entscheidungen können auch über das Zirkularverfahren erfolgen.

Vorstandsmitglieder können entschädigt werden, die Höhe der Entschädigung setzt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

3. Die Revisoren

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung, allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Es ist zwingend, dass an der Generalversammlung mindestens ein Revisor anwesend ist.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 20 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Kosten für die Vereinsverwaltung
- Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes und Generalversammlung
- Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Über die Verwendung des Vereinvermögens wird an der Versammlung entschieden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten werden an der Generalversammlung vom 10. Juni 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

Hombrechtikon, 10. Juni 2022

Gewerbeverein Hombrechtikon

Das Präsidium:



Elmar Caluori

Das Sekretariat:



Sibylle Wolff